

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN AGAPLESION BETHESDA ULM SENIORENZENTRUM DONAUUFER

Gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

(Stand 01.10.2025)



Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

Sie suchen derzeit einen Platz in einer Pflegeeinrichtung und interessieren sich für einen Platz in unserer Einrichtung. Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und um den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung für Sie zusammengestellt.

Wir alle wünschen uns, auch im Alter mitten im Leben zu stehen und dabei sicher und geborgen zu sein.

Der Einzug in eine Senioreneinrichtung ist eine bedeutende Veränderung für viele ältere und pflegebedürftige Menschen und deren Familien. In enger Abstimmung mit den Bezugspersonen unserer zukünftigen Bewohner:innen möchten wir Ihnen diesen Schritt so einfach und angenehm wie möglich gestalten.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Verwaltung unter Telefon: 0731/187-5203 oder per E-Mail: info.bwu@agaplesion.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Einsiedel

Einrichtungsleitung

INHALT

Vorwort.....	2
I. Lage der Einrichtung	4
II. Kontaktdaten und Ansprechpartner	5
III. Leistungsprofil der Einrichtung	6
IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)	6
V. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung	7
VI. Leistungsangebote	8
VII. Heimentgelt	11
VIII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen.....	14
IX. Darstellung der Qualität/Heimaufsichtsprüfung	16
X. Information zur Verarbeitung von Bewohnerdaten	16
Empfangsbekenntnis	17

I. Lage der Einrichtung

Lage im Ort

Direkt neben der Akutklinik befindet sich das Seniorenzentrum Donauufer mit 75 Plätzen. Direkt an der Donau gelegen und nahe der Friedrichsau.

Verkehrsanbindung

Vom Hauptbahnhof aus:

Mit der Straßenbahn

Straßenbahn Linie 1, Richtung „Böfingen“, Haltestelle „Staufenring“

Mit dem Bus

Buslinie 6, Richtung „Donaustadion“, Haltestelle „Congress Centrum“ oder Haltestelle „Donaustadion“

Buslinie 7, Richtung „Willy-Brand-Platz“, Haltestelle „Congress Centrum“

Länge des Fußwegs von dort bis zur Einrichtung: ca. 450 m

Anfahrt mit dem Auto

Von der A8 die Ausfahrt Ulm-West oder Ulm-Ost benutzen und dann Richtung Stadtmitte fahren; der Beschilderung „Donaustadion“ folgen.

Eingabe im Navi: **Ulm-Donau, Zollernring 28**

Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung: Parkhaus am Congress Centrum (kostenpflichtig), Stadionstraße (kostenfrei), P+R-Parkplatz an der Friedrichsau/Gefängnis (kostenfrei).

Sie können aber auch gerne unsere **Tiefgarage** nutzen. Die Einfahrt in die Tiefgarage befindet sich am Ende des Gebäudes in Richtung Donau.

Öffnungszeiten: Montag – Sonntag: 05:30 Uhr bis 21:30 Uhr

Parkentgelt

- ➔ die ersten 10 Minuten (Freie Ausfahrt nach Einfahrt)
- ➔ bis 2 Stunden je angefangene 30 Minuten 1,00 €
- ➔ ab 3. Stunde jede weitere angefangene Stunde 1,50 €
- ➔ Tageshöchstsatz 10,00 €
- ➔ Verlust des Parkscheins 20,00 €

Einkaufsmöglichkeiten

Rewe und Lidl in der Wieland Straße, ca. 700 m von der Einrichtung entfernt.

Stadtmitte mit Straßenbahn von Haltestelle „Staufenring“ bis Hauptbahnhof.

II. Kontaktdaten und Ansprechpartner

1. Adresse:

Agaplesion Bethesda Wohnen & Pflegen Ulm gGmbH
Zollernring 28
89073 Ulm

2. Verwaltung

Telefon: 0731-187-5203
Fax: 0731-187-5113
E-Mail: info.bwu@agaplesion.de
Internetadresse: www.bethesda-ulm.de

3. Heimleitung

Anette Einsiedel
anette.einsiedel@agaplesion.de
Tel.: 0731-187-5201

4. Pflegedienstleitung

Elena Zeschik
elena.zeschik@agaplesion.de
Tel.: 0731-187-5202

5. Heimbeirat

Ruth Wohlleben
Tel.: 0731-187-5203

III. Leistungsprofil der Einrichtung

Unsere Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur vollstationären Dauerpflege Pflegebedürftiger zugelassen. Durch den Versorgungsvertrag wird gleichzeitig das Versorgungskonzept definiert. Zusätzlich ist unsere Einrichtung auch zur Kurzzeitpflege und zur Verhinderungspflege zugelassen.

IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung **nicht** angeboten:

- Schwere neurologische Schäden, wie z. B. Wachkoma, Schädelhirnverletzungen etc.
- Intervallweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit
- Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung
- Suchtmittelabhängigkeit, chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker, Morbus Korsakow
- Erforderliche Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden, kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

V. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung

1. Platzangebot

Unsere Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot:

Dauerpflege 75 Plätze (inkl. Kurzzeitpflege) in 75 Einzelzimmern

Die Plätze sind 5 Wohnbereichen mit bis zu je max. 15 Plätzen zugeordnet.

2. Ausstattungsmerkmale der Zimmer und der Einrichtung

Inbetriebnahme 2019

Bewohnerzimmer

Jede Wohngruppe verfügt über 15 Einzelzimmer (ca. 18 m²) mit eigenem Bad/WC. Die von uns bereitgestellte Standardausstattung der Bewohnerzimmer besteht aus.

- Pflegebett mit Nachtsch
- Kleiderschrank
- Sideboard
- Garderobe
- Tisch und Stuhl
- Gardinen
- Anschluss an die Lichtrufanlage
- Telefon- sowie Radio-/TV-Anschluss

Die Zimmer der Bewohner sind ihr Privatbereich. Deshalb ist es für uns selbstverständlich, dass zur Möblierung der Räume auch private Einrichtungsgegenstände mitgebracht werden können, um das Zimmer nach individuellem Geschmack zu gestalten.

Die Einrichtung verfügt über:

- Im Erdgeschoss befinden sich das Restaurant Donauufer, dessen Terrasse im Zusammenspiel mit der Gartenanlage nach Süden hin zur nahen Donau ausgerichtet ist.
- Im 2. Stock befindet sich eine großzügige Dachterrasse mit Sitzgelegenheiten
- Ebenso befindet sich im Erdgeschoss ein Andachtsraum
- Jede Wohngruppe verfügt über einen Aufenthaltsraum mit Fernseher
- bes. Therapieräume
- Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feiertagsgestaltung
- Friseur
- Fußpflege (Kontaktherstellung)
- Wäscheservice

VI. Leistungsangebote

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

1. Regelleistungen für alle Bewohner

Die vollstationäre Versorgung umfasst **für jeden Bewohner** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für alle Bewohner umfassen folgende Leistungen:

a) Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung und das Bereitstellen von Bettwäsche und Handtücher, so dass der Bewohner nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen braucht. Soweit diese maschinenwaschbar und mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet ist, übernimmt die Einrichtung auch deren Reinigung. (vgl. hierzu auch § 4 des Heimvertrags)

b) Verpflegung

Es erfolgt eine Vollverpflegung. Bei Bedarf erhält der Bewohner medizinisch indizierte Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten. (vgl. hierzu auch § 5 des Heimvertrags) Der aktuelle Speiseplan ist beispielhaft als **Anlage 1** beigefügt.

c) Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbstständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von fachgerechten Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, werden diese im Regelfall von der Einrichtung gestellt. Hilfsmittel, die in den Leistungsbe- reich der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Bewohner dagegen vom Arzt verordnet werden (z.B. individuell angepasste Rollstühle).

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen kön- nen der Anlage 3 zum Heimvertrag entnommen werden. Im sozialpflegerischen Bereich gibt es derzeit folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren
- Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Vorlesestunden
- Feste und Feiern

Änderungen bleiben vorbehalten. Ein aktueller Veranstaltungskalender/Wochen- und oder Aktivitätsplan ist beispielhaft als **Anlage 2** für einen Zeitraum von 1 Woche bei- gefügt.

2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Für Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Be- treuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistun- gen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u. ä. Die Bewohner werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert und aktiviert.

Das zusätzliche Betreuungsangebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungs- amt finanziert wird.

3. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es sich bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der **Anlage 4** des Heimvertrags entnommen werden.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

VII. Heimentgelt

In der folgenden Tabelle wird das Heimentgelt dargestellt, das derzeit für die vollstationäre Pflege gilt.

Für einen Kalendermonat mit voller Zahlungspflicht **wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt** für 30,42 Tage abgerechnet. Die Abrechnung auf Basis der jahresdurchschnittlichen Monatslänge von 30,42 Tagen ist in Baden-Württemberg seit dem 01.01.2017 für jede Pflegeeinrichtung Pflicht. Sie bewirkt, dass sich die Höhe des vom Bewohner selbst zu tragenden Anteils am Heimentgelt nicht von Monat zu Monat verändert.

Leistungsentgelt Dauerpflege

Tabelle1

Pflege-grad	Pflege-ver-gütung	Aus-bild-ungs-um-lage	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	Investi-tions-kosten-anteil	Kosten je Tag	Heim-entgelt gesamt	Leistungs-betrag der Pflegekasse	Verblei-bend-er Eigenan-teil
	€	€	€	€	€	€	€	€
1	70,59	4,81	37,90	27,39	140,69	4.279,79	131,00	4.148,79
2	94,19	4,81	37,90	27,39	164,29	4.997,70	805,00	4.192,70
3	111,09	4,81	37,90	27,39	181,19	5.511,80	1.319,00	4.192,80
4	128,71	4,81	37,90	27,39	198,81	6.047,80	1.855,00	4.192,80
5	136,63	4,81	37,90	27,39	206,73	6.288,73	2.096,00	4.192,73

Bei einem Einzug oder einer vereinbarten Bereitstellung des Platzes während eines laufenden Monats werden nicht 30,42 Tage abgerechnet, sondern nur die Tage ab Einzug oder Bereitstellung des Platzes.

Einen Teil dieses Heimentgelts trägt die Pflegeversicherung. Die Leistungen der Pflegeversicherung ab Pflegegrad 2 setzen sich zusammen aus dem Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI und dem Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Die Höhe des Leistungsbetrags nach § 43 Abs. 2 richtet sich nach dem Pflegegrad. Die Höhe des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI ist abhängig von der bisherigen Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege und der Höhe des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen einschließlich der Ausbildungsumlage.

Hiernach ergeben sich folgende Leistungen der Pflegeversicherung:

Tabelle 2

Leistungen der Pflegeversicherung				
Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2 SGB XI		Individuelle Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI		Gesamtleistung der Pflegeversicherung
Pflege-grad	Leistungsbetrag EUR/Monat	Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege	Zuschlag EUR/Monat	EUR/Monat
1**				131,00
2	805,00	bis 12 Monate 15 %	330,99	1.135,99
		mehr als 12 Monate 30 %	661,97	1.466,97
		mehr als 24 Monate 50 %	1.103,29	1.908,29
		mehr als 36 Monate 75 %	1.654,94	2.459,94
3	1.319,00	bis 12 Monate 15 %	331,00	1.650,00
		mehr als 12 Monate 30 %	662,00	1.981,00
		mehr als 24 Monate 50 %	1.103,34	2.422,34
		mehr als 36 Monate 75 %	1.655,01	2.974,01
4	1.855,00	bis 12 Monate 15 %	331,00	2.186,00
		mehr als 12 Monate 30 %	662,00	2.517,00
		mehr als 24 Monate 50 %	1.103,34	2.958,34
		mehr als 36 Monate 75 %	1.655,01	3.510,01
5	2.096,00	bis 12 Monate 15 %	330,99	2.426,99
		mehr als 12 Monate 30 %	661,98	2.757,98
		mehr als 24 Monate 50 %	1.103,30	3.199,30
		mehr als 36 Monate 75 %	1.654,95	3.750,95

** In Pflegegrad 1 zahlt die Pflegekasse nur einen Zuschuss von 131 € monatlich

Der verbleibende Eigenanteil des Bewohners ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Heimentgelt gesamt (vgl. Tabelle 1) und der Gesamtleistung der Pflegeversicherung (vgl. Tabelle 2).

Leistungsentgelt Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege

Pflege-grad	Pflege-ver-gütung	Aus-bil-dungs-um-lage	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	Investitions-kosten-anteil	Kosten je Tag	Eigen-anteil je Tag	An-spruch für max.	Leistungsbe-trag der Pflege-kasse	Verblei-bender Eigenan-teil
	€	€	€	€	€	€		€	€
1	111,09	4,81	37,90	27,39	181,19	65,29	31 Tage	3.539,00	2.023,99
2	94,19	4,81	37,90	27,39	164,29	65,29	36 Tage	3.539,00	2.350,44
3	111,09	4,81	37,90	27,39	181,19	65,29	31 Tage	3.539,00	2.023,99
4	128,71	4,81	37,90	27,39	198,81	65,29	27 Tage	3.539,00	1.762,83
5	136,63	4,81	37,90	27,39	206,73	65,29	26 Tage	3.539,00	1.697,54

Der Leistungsbetrag der Kasse ist auf jeweils 3.539,00 € pro Jahr für die Pflegegrade 2 - 5 beschränkt. Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten müssen immer vom Bewohner selbst getragen werden.

Kurzzeitpflegegäste, bei denen **keine Pflegebedürftigkeit** im Sinne des SGB XI oder der Pflegegrad 1 festgestellt ist, haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V, wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen.

VIII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetzes sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetzes unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung § 43b SGB XI** werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Bewohners können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern.

Sofern die Einrichtung dies nicht durch einen Leistungsausschluss unter Ziffer IV ausgeschlossen hat, ist sie zur Anpassung der Leistungen verpflichtet. Bei Bewohnern, die Leistungen der vollstationären Pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Bewohner das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Änderung der Pflege- oder Betreuungsleistungen ist eine Änderung des Vertrags nur erforderlich, wenn es hierdurch zu einer Änderung bei der Vergütungshöhe des Eigenanteils kommt.

Erforderliche Änderungen des Vertrags werden von der Einrichtung dargestellt und begründet.

3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Heimentgelt wird von den Bewohnern frühestens **4 Wochen** nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen vorhanden sind.

IX. Darstellung der Qualität/Heimaufsichtsprüfung

1. Bewertung der Versorgungsergebnisse

Die Pflegeeinrichtungen erheben 2-mal pro Jahr bestimmte Versorgungsergebnisse, die von der Datenauswertungsstelle und ggf. von dem Medizinischen Dienst (MD) und dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) auf ihre Plausibilität geprüft werden.

2. Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MD/PKV-Prüfdienst

Der Medizinische Dienst (MD) und der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) prüfen in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung.

Die letzte Begehung der Einrichtung durch einen Prüfdienst hat am 05.10.2023 stattgefunden.

3. Heimaufsichtsprüfung

Neben dem MD bzw. dem PKV-Prüfdienst überprüft auch die Heimaufsicht regelmäßig die stationären Einrichtungen.

Die letzte Prüfung durch die Heimaufsicht in unserer Einrichtung war am 08.05.2025.

Der aktuelle Prüfbericht liegt in der Verwaltung aus.

Künftige Bewohner haben vor Abschluss des Heimvertrags das Recht auf Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts. Wenn Sie die Aushändigung einer Kopie wünschen, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung.

X. Information zur Verarbeitung von Bewohnerdaten

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung *[Nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland/Nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz]* sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewohnern und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen finden Sie in **Anlage 5** in Form eines Informationsblattes zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht.

Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- ☐ Vorvertragliche Informationen (Stand: 01.10.2025)
- ☐ aktueller Speiseplan (Anlage 1)

erhalten.

Ulm,

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Bewohners oder
des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers)